

RS OGH 1990/7/11 3Ob83/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.07.1990

Norm

EO §14

Rechtssatz

Gehaltsexekution neben Zwangsversteigerung zulässig, wenn rückständige und laufende Leistungen mit Versorgungscharakter betrieben werden, um wenigstens einen Teil der Beträge ohne weitere beträchtliche Verzögerung hereinzubringen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 83/90

Entscheidungstext OGH 11.07.1990 3 Ob 83/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0000545

Zuletzt aktualisiert am

01.04.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at